Anlage 1 - Strukturqualität koordinierender Versorgungssektor

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor (diabetologisch besonders qualifizierte/r Ärztin/Arzt)

Die Langzeitbetreuung und Dokumentation des Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 erfolgt durch einen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte oder Einrichtungen, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen, persönlich bzw. durch angestellte Ärzte, erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten.

Besonderer Hinweis: Der teilnehmende Arzt muss seine Teilnahme nicht nur im Hinblick auf seine koordinierende Funktion, sondern auch bezüglich seiner besonderen Fachkenntnisse erklären. Die besonderen Fachkenntnisse werden gesondert im Leistungserbringerverzeichnis ausgewiesen. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1. Fachliche Voraussetzungen diabetologisch qualifizierter Arzt/diabetologische Schwerpunktpraxis	Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin sowie Innere und Allgemeinmedizin (Vertragsärzte): - Diabetologe DDG oder - Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ **oder** - Ärzte, die am 31.12.2006 die Genehmigung zum Führen einer Schwerpunktpraxis Diabetes in Sachsen hatten - Ärzte, welche die bis einschließlich 30.06.2021 gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 30.06.2021 erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.07.2021 weiterhin am DMP teil. **und** ausreichende Erfahrung in der Behandlung und Schulung von Patienten mit DM 1.Facharzt/-ärztin für Innere Medizin: - Anerkennung als Diabetologe DDG **oder** - mit der Subspezialisierung Endokrinologie **oder** - Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ **oder** - Ärzte, die am 31.12.2006 die Genehmigung zum Führen einer Schwerpunktpraxis Diabetes in Sachsen hatten - **und** - ausreichende Erfahrung in der Behandlung und Schulung von Patienten mit DM 1. - Ärzte, welche die bis einschließlich 30.06.2021 gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 30.06.2021 erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.07.2021 weiterhin am DMP teil. jeweils - Information der Vertragsinhalte über die Veröffentlichungen im Internet der KVS

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	- regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder die Sächsische Gesellschaft für Stoffwechselkrankheiten und Endokrinopathien, mindestens einmal jährlich
zur Einleitung und Dauerbehandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit Insulinpumpentherapie	zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch qualifizierter Arzt: - dauerhafte Behandlung (mindestens seit 12 Monaten) von Patienten mit Insulinpumpentherapie unabhängig vom Diabetestyp - regelmäßige themenbezogene Fortbildung
zur Behandlung von schwangeren Frauen mit DM Typ 1	zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch qualifizierter Arzt: - regelmäßige Betreuung (mindestens in 2 Quartalen je Kalenderjahr) von schwangeren Patientinnen - Zusammenarbeit mit einem geburtshilflichen Zentrum mit angeschlossener Neonatologie - regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung
zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch qualifizierter Arzt: - ausreichende Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms - Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachdisziplinen und -berufen
2. Fachliche Voraussetzungen nichtärztliches Personal	- mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG in einer Festanstellung und Vollzeitstelle bzw. entsprechende Teilzeitstellen **oder** **mit einer der DDG vergleichbaren Ausbildung[1], gekennzeichnet durch:** Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert. Die Weiterbildung besteht aus mindestens 480 Stunden theoretischem Unterricht und 1.000 Stunden praktischer Weiterbildung, von denen 250 Stunden als praktische Anleitung bzw. Unterricht nachzuweisen sind. Zusammenarbeit/Kooperation mit: - einem/r Ökothrophologen/in oder Diätassistenten/in - einem/r medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen mindestens einmal jährliche Teilnahme des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen

[1] Fachkräfte, die bis zum 1. Juli 2009 Leistungen im Rahmen von DMP erbracht haben und für Fachkräfte, die an diesem Tag die Qualifikationsanforderungen entsprechend der 9. RSA-ÄndV erfüllt haben, gelten die am Tag des Inkrafttretens der 9. RSA-ÄndV maßgeblichen Qualitätsanforderungen."

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	zusätzlich zu 2.: - geschultes medizinisches Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung
3. Apparative Ausstattung der Betriebsstätte	- Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren - Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards[2] - 24-Stunden-Blutdruckmessung[3] - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung im venösen Plasma mit verfügbarer Labormethode zur Blutglukosebestimmung[3,4] und HbA1c-Messung[3,4] - EKG, Belastungs-EKG[3,5] - Sonographie (Doppler- oder Duplexsonographie)[3,6] - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament) - Schulungsraum
zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	zusätzlich - geeignete Räumlichkeiten (z. B. Behandlungsstuhl oder –liege mit ausreichender Lichtquelle) - Voraussetzungen für erforderliche therapeutische Maßnahmen (z. B. steriles Instrumentarium) - Photodokumentation
4. Schulungen	Die Schulung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 soll in einer qualifizierten Einrichtung erfolgen. Die Qualifikation der Leistungserbringer muss der Anlage „Patientenschulung“ entsprechen

[2] Qualitätsstandards gemäß Nummer 1.5.4.1 Anlage 7 der DMP-A-RL

[3] kann auch als Auftragsleistung vergeben werden

[4] gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

[5] Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien der Ergometrie der Dt. Gesellschaft für Kardiologie.

[6] fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“